

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Vorhaben:	Renaturierungsmaßnahmen am Trierbach und an der Ahr bei Müsch (Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts Obere Ahr-Hocheifel), Verbandsgemeinde Adenau
Az.:	
UVPG:	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.2

Vorprüfung Stufe 1

2	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland: rd. 14.110 m²; landwirtschaftliche Nutzung - Gehölzbestände: rd. 1.680 m²; keine forstwirtschaftliche Nutzung - vorhandene Gewässer: rd. 4.940 m²; Fischerei: Trierbach und Ahr als Pachtgewässer - sonstige Biotopstrukturen (Fließgewässerböschung, Saum- und Hochstaudenfluren, Gärten, Straßenbegleitgrün, Parkbuchfläche): rd. 3.110 m² - Flächen für Siedlung und Erholung im Ortsbereich von Müsch - Verkehr, Ver- und Entsorgung: ehem. Bahntrasse in Müsch, Straße B258 entlang Trierbach, Ahrtalstraße L75 entlang Ahr bei Müsch; Abwasserleitung das Gebiet tangierend (Ahrufer; Erhaltung; dauerhafte Sicherung) bzw. querend (Trierbach Abschnitt 2; Erhalt durch Einkürzung)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> In der Aue überwiegend Grünland, lückige Ufergehölze (überwiegend standorttypisch), ansonsten im Talgrund nur vereinzelt Gehölze vorhanden; am Trierbach ist der westliche Talhang bewaldet; U.a. Vorkommen der Zielarten des FFH-Gebiets (Groppe, Bachneunauge und Lachs) und des VSG (Nahrungsgäste: Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard) sowie Rote Liste Arten (potentielle Brutvögel: Baumpieper, Feldsperling, Haussperling, Klappergrasmücke, Stockente und Turteltaube)</p> <p><u>Fläche / Boden:</u> überwiegend natürlich gelagerte Aueböden, kleinräumige Bodenveränderungen durch Befahrung mit landwirtschaftlichem Gerät, keine Bodenversiegelung</p>

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

(2.2)	(Fortsetzung)	<p><u>Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer: Ahr bei Müsch (OWK Obere Ahr, Gew.-Kennzahl: 2718000000_5, Gewässer 2. Ordnung), im UG bedingt naturnaher Zustand; Trierbach (OWK Trierbach, Gew.-Kennzahl: 2718400000_0, Gewässer 3. Ordnung) zwischen Müsch und Kreuzung Kirmutscheid, 5 Planungsabschnitte, Maßnahmenstrecke Gesamtlänge: 1500 m; Strukturgüte (Bestand) deutlich bis sehr stark verändert; ökologische Durchgängigkeit in Abschnitt 2, u.a. durch altes Wehr, eingeschränkt • Grundwasser: Trierbach - Oberflächennahes Grundwasser in Korrespondenz zum Wasserspiegel; Ahr - hohe Grundwasserflurabstände aufgrund Gewässereintiefung <p><u>Landschaft:</u> Trierbachtal mit Auenlandschaft und Offenlandbereichen; bewaldete Steilhänge. Keine Bebauung, durch Verkehrsinfrastruktur in den Talrandbereichen geringe landschaftliche Veränderungen. Ahrufer bei Müsch: Ortsrandlage mit teilw. historischer Bebauung, landschaftsbildprägende Einzelbäume vorhanden</p> <p>Beurteilung: Der Wirkraum weist insgesamt wenig auentypische Strukturen auf; die Gewässerläufe sind schmal und mäßig bis stark eingetieft. Aufgrund der insgesamt geringen Vorbelastungen ist eine hohe Regenerationsfähigkeit gegeben.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	<p>Lage des Vorhabens innerhalb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet DE-5408-302 „Ahrtal“ - Vogelschutzgebiet DE-5507-401 „Ahrgebirge“ <p>Die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete wird in einer separaten Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung überprüft. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben dem Schutzzweck sowie den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE-5408-302 „Ahrtal“ sowie des Vogelschutzgebiets DE-5507-401 „Ahrgebirge“ aus gutachterlicher Sicht nicht entgegensteht. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG.</p>

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet 07-LSG-71-4 „Rhein-Ahr-Eifel“. Schutzziele gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung vom 23. Mai 1980 sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit Ahr- und Rheintal - die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes - die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des LSG nicht entgegen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht vorhanden
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht vorhanden
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG) im Wirkraum: <ul style="list-style-type: none"> - Mittelgebirgsbach (Ahr: BT-5607-0251-2010, Trierbach: BT-5606-0281-2010) - Weiden-Auenwald (BT-5606-0057-2010) an der Ahr bei Müsch - Bachbegleitender Erlenwald (BT-5607-0425-2010) am Trierbach - Magere Flachland-Mähwiesen (BT-5606-0286-2010) am Trierbach - Nass- und Feuchtwiese /-weide (BT-5606-0283-2010, BT-5606-0285-2010) an die Maßnahmenflächen angrenzend (bauzeitliche Tabuflächenausweisung)
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Überschwemmungsgebiet „Ahr, von der Landesgrenze bis zur Mündung in den Rhein“, RVO 312-63-Ü A vom 04.08.2005 und „Trierbach von der Mündung des Nohnerbachs bis zur Mündung in die Ahr“, RVO 312-63-Trierbach
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Im Trierbach werden die Werte für Silber (UQN) gemäß WRRL überschritten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Nicht vorhanden (nächst gelegenes Mittelzentrum ist Adenau)

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Nicht vorhanden
	Zusammenfassende Bewertung	Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Vorprüfung Stufe 2

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Wirkraum des Vorhabens: Ahr, rechtsseitiges innerhalb der Ortslage Müsch (Gewässerstrecke: 220 m), Trierbach zwischen Müsch und der Kreuzung Kirmutscheid (5 Planungsabschnitte, Gesamtlänge: 1.500 m). Im Planungsabschnitt 2 (Trierbach): Rückbau altes Wehr und Neubau Sohlengleite auf einer Länge von ca. 87 m.</p> <p>Gesamtfläche Wirkraum: 11,38 ha. Der gesamte Wirkraum erfährt bauzeitliche Störungen.</p> <p>Eingriffsflächen: Geländemodellierungen auf rd. 2,38 ha (Uferabflachung, Laufverlegung, Anlage von Auenstrukturen);</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nicht gegeben
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Geländemodellierung mit Bodenabtrag auf einer Gesamtfläche von rd. 2,38 ha.</p> <p>Nutzung und Umgestaltung folgender Biotopflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland: rd. 14.110 m² - Gehölzbestände: rd. 1.680 m²; - bestehende Gewässer: rd. 4.940 m² - sonstige Biotopstrukturen (Fließgewässerböschung, Saum- und Hochstaudenfluren, Gärten, Straßenbegleitgrün, Parkbuchfläche): rd. 3.110 m² <p>Erwartete Biotopentwicklung nach Maßnahmenumsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer- und Auenstrukturen (u.a. Wasserwechselzonen, temporär benetzte Bereiche): rd. 13.420 m² - Böschungen mit Gehölzentwicklung (Initialpflanzungen): rd. 2.290 m² - Böschungen mit freier Sukzession: rd. 8.130 m²

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

		Für die Fauna ergeben sich bauzeitliche Störungen und Habitatverluste. Falls erforderlich, werden artspezifische Schutzmaßnahmen ergriffen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Lebensräume wieder zur Verfügung.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	Einmalig durch Bodenabtrag (rd. 14.400 m ³) – Möglichkeiten für Wiederverwertung als Geschiebezugabe werden noch geprüft; in geringem Umfang Bauschutt durch Rückbau des Wehres und von Ufersicherung; ansonsten nicht gegeben
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es können sich bauzeitliche Lärm-, Luftschadstoff- und Staubemissionen ergeben.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	nicht gegeben
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	nicht gegeben
1.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes,	nicht gegeben
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	nicht gegeben Bauzeitlicher Einsatz wassergefährdender Stoffe (Treibstoff, Motor- und Hydrauliköl) unter Beachtung folgender Vorkehrungen: Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Als Betriebs- und Treibstoffe für die eingesetzten Geräte sind nur Produkte mit einer möglichst geringen Wassergefährdungsklasse zu verwenden. Betankungen sind ausschließlich auf befestigten Flächen vorzunehmen.

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Lage des Vorhabens: Ahrtal bei Müsch sowie Trierbachtal zwischen Kirmutscheid und Müsch (Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler) Abschnittsweise, bauzeitliche Störung des Wirkraums (rd. 11,38 ha) sowie bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen (rd. 2,38 ha; siehe 1.3) innerhalb des UG. Es ergibt sich für die Anwohner in Müsch eine bauzeitliche Betroffenheit. Die Bauzeit wird auf 2 bis 8 Wochen (ab Spätsommer / Herbst 2022) geschätzt.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht gegeben
3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es ist mit dauerhaft positiven Auswirkungen für Natur und Landschaft im Wirkraum zu rechnen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung autotypischer Bodenverhältnisse im Rahmen der Geländemodellierungen, - Schaffung neuer Gewässerstrukturen und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit am Trierbach sowie Förderung des natürlichen Hochwasserrückhalts der Aue, - Vernetzung der Gewässer mit ihrer Aue, hierdurch Förderung einer autotypischen Biotopentwicklung mit z.B. feuchtegeprägten Senken. Hieraus ergeben sich neue Lebensräume für die im Gebiet bzw. im Biotopverbund lebenden Tierarten. <p>Zur Minderung der baubedingten Auswirkungen werden geeignete Maßnahmen (siehe 3.7) ergriffen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Erhebliche negative Auswirkungen können vermieden werden (3.7).

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Negative bauzeitliche Auswirkungen treten einmalig baubedingt auf und können durch geeignete Maßnahmen gemindert werden (3.7). Voraussichtlicher Baubeginn ist Spätsommer / Herbst 2022. Es wird mit einer Bauzeit von 2 bis 8 Wochen gerechnet. Insgesamt erfolgt keine dauerhafte negative Veränderung. Der Natürlichkeitsgrad des Projektgebiets wird durch das Vorhaben erhöht.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	nicht gegeben
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	<p>Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um die möglichen negativen Umweltauswirkungen zu vermindern (siehe FB Naturschutz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V1 Fällung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Nutzungszeiten • V2 Schutz von Brutvögeln, falls Baubeginn innerhalb der Brutzeiten liegt • V3 Bauzeitlicher Baumschutz und Ausweisung von Bautabuflächen • V4 Elektrobefischung • V5 Bauzeitlicher Bodenschutz • V6 Ökologische Baubegleitung <p>Es werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen • Initialpflanzung von autotypischen Gehölzen • Pflanzung von Einzelbäumen

KRITERIEN für die standortbezogene Vorprüfung (S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

	<p>Zusammenfassende Bewertung</p>	<p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des UVPG führen. Durch die Maßnahmen ist insgesamt eine Verbesserung der Gewässerstrukturen sowie eine Erhöhung der Biotop- und Artenvielfalt zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Feststellungen in der Stufe 1 sowie der Stufe 2 hat das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.</p> <p>Es besteht keine UVP-Pflicht</p>
--	--	---